Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/be060e93-9787-394f-8cfc-c1eeae920b29

Bibliografie	
Titel	Strafprozessordnung (StPO)
Amtliche Abkürzung	StPO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	312-2

§ 205 StPO - Einstellung des Verfahrens bei vorübergehenden Hindernissen

[1]Steht der Hauptverhandlung für längere Zeit die Abwesenheit des Angeschuldigten oder ein anderes in seiner Person liegendes Hindernis entgegen, so kann das Gericht das Verfahren durch Beschluss vorläufig einstellen. [2]Der Vorsitzende sichert, soweit nötig, die Beweise.

© 2024 Wolters Kluwer Deutschland GmbH

© 2024 Wolters Kluwer Deutschland GmbH